

Merkblatt für Vereinsregister-Eintragungen

In Sachsen-Anhalt ist das Amtsgericht Stendal für alle (eingetragenen) Vereine das örtlich zuständige Amtsgericht.

Für Eintragungen beim Vereinsregister ist stets eine schriftliche **Anmeldung** erforderlich, die gemäß § 77 BGB mit einer **notariellen Unterschriftsbeglaubigung** versehen sein muss.

1. erstmalige Eintragung eines Vereins

Die Anmeldung ist von den Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Zahl zu unterschreiben, d.h. beim Notar müssen solche Personen des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB erscheinen, die - allein oder gemeinsam mit den anderen (maßgebend ist die Satzung!) - zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Die Anmeldung hat zu beinhalten: den Vereinsnamen,
den Vereinssitz und
alle zur Vertretung berechtigten Mitglieder des Vorstands mit
Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen zur Einreichung bei Gericht beizufügen:

- **Protokoll** der Gründungsversammlung in Kopie
Inhalt: Ort und Tag der Versammlung/Sitzung
Bezeichnung des Versammlungsleiters und Protokollanten
Zahl der anwesenden Mitglieder
Beschluss, den Verein zu gründen
Beschluss über die Annahme der Satzung
Bestellung des Vorstandes unter Angabe, welche Person in welches Vorstandsamt gewählt wurde und ob sie die Wahl angenommen hat
Ziffernmäßige Angabe der Abstimmungsergebnisse zur Vorstandswahl
- **Satzung** in Kopie, Original unterschrieben von mindestens **7** Vereinsmitgliedern
Inhalt: Name des Vereins
Sitz des Vereins
Zweck des Vereins
Angabe, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll
Bestimmungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder
ggf Festlegung zur Beitragspflicht
Bestimmungen über die Bildung des Vorstandes

Bestimmungen über die Voraussetzung, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist

Bestimmungen über die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung

Bestimmungen über das Festhalten von Versammlungsbeschlüssen in einer Niederschrift (Protokoll) und durch wen diese zu unterschreiben ist

Tag der Errichtung

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern

2. Anforderungen an Niederschriften der Mitgliederversammlungen bei bestehenden Verein

Die Niederschrift (bzw das Protokoll) über eine Mitgliederversammlung, die über jede Versammlung zu fertigen ist, hat immer folgende Angaben zu enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung/Sitzung
- Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Schriftführers
- Zahl der anwesenden Mitglieder
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- Tagesordnung samt Angabe, dass diese bei der Ladung zur Versammlung mitgeteilt worden ist
- Aussage, dass im Vorfeld einer Satzungsänderung der Änderungstext allen Mitgliedern bekanntgemacht worden ist
- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung

Die Niederschrift ist zudem immer von dem Personenkreis zu unterzeichnen, der nach der Satzung dafür bestimmt wurde (in der Regel der Versammlungsleiter und der Schriftführer).

3. Vorstandsänderungen

möglich sind: Vorstands-Neuwahl (= alle Vorstandsämter wurden personell neu besetzt)

Vorstandswahl (= einzelne Vorstandsämter wurden personell neu besetzt)

Amtsniederlegung oder Abberufung/Ausschluss einzelner Vorstandsmitglieder

Ausscheiden durch Tod

Ändern sich lediglich die Personalien bestehender Vorstandsmitglieder ist diese Änderung schriftlich von dem betroffenen Vorstandsmitglied oder dem Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl dem Vereinsregister unter Vorlage entsprechender Urkunden in Kopie (zB Heiratsurkunde, neue Meldebescheinigung) mitzuteilen. Eine notarielle Beglaubigung ist **nicht** nötig.

Ändert sich der Vorstand nicht bzw wird komplett wieder gewählt, reicht eine schriftliche Mitteilung unter Vorlage der Niederschrift der Mitgliederversammlung an das Vereinsregister.

für alle anderen Änderungen gilt:

Die Anmeldung ist von den amtierenden (= neu bestellten) Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Zahl zu unterschreiben.

Die Anmeldung hat zu beinhalten: die Namen der ausscheidenden Vorstandsmitglieder
die neuen Vorstandsmitglieder unter Angabe von Vor- und
Nachname, Geburtsdatum, Anschrift und Vorstandsamt

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen zur Einreichung bei Gericht beizufügen:

- Niederschrift (Protokoll) der beschließenden Mitgliederversammlung in Kopie
Inhalt: Neuwahl des Vorstands unter Angabe, welche Person in welches Vorstandsamt gewählt wurde und ob sie die Wahl angenommen hat
Ziffernmäßige Angabe der Abstimmungsergebnisse zur Vorstandswahl
Abberufung / Ausschluss der ehemaligen Vorstandsmitglieder
- bei Amtsniederlegung: Kündigungsschreiben/Protokollvermerk über Amtsniederlegung der betreffenden Vorstandsmitglieder
- bei Ausscheiden durch Tod: Sterbeurkunde in Kopie

Hinweis: Eine Blockwahl ist **kein zulässiges** Wahlverfahren, über die Kandidaten muss einzeln abgestimmt werden.

5. Änderung der Vereinssatzung

möglich sind: **Neufassung** der bisherigen Vereinssatzung (= der überwiegende Teil der Satzung ist insgesamt überarbeitet und völlig neu gefasst worden)
einzelne Satzungsabschnitte wurden neu gefasst (zB der Vereinsname, usw)

Anmeldung ist von den Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Zahl zu unterschreiben.

Die Anmeldung hat zu beinhalten: die Angabe der Satzungsneufassung oder
die Angabe, welche Regelungen der Satzung geändert wurden

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen zur Einreichung bei Gericht beizufügen:

- Niederschrift (Protokoll) der beschließenden Mitgliederversammlung in Kopie
Inhalt: Beschluss und Angabe des neu geregelten Satzungstextes
Ziffernmäßige Angabe der Abstimmungsergebnisse der geänderten Satzungsbestimmungen
- neue Satzung in Kopie, in dem die beschlossenen Änderungen eingearbeitet wurden

- Einladung zur Mitgliederversammlung in Kopie (= Nachweis über die Bekanntmachung der zu beschließenden Satzungsänderung)

6. Beendigung des Vereins

Eine Beendigung des Vereins kann beispielsweise erfolgen durch:

- Auflösung samt Liquidation (= Einstellung/Beendigung des dem Vereinszweck dienenden Vereinslebens)
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse (hier bedarf es keiner Anmeldung)
- Wegfall aller Mitglieder (= Erlöschen des Vereins ohne Liquidation)
- Zeitablauf (= Ablauf der für die Dauer des Vereins in der Satzung bestimmten Zeit oder Eintritt eines anderen Ereignisses, das die Satzung als Auflösungsgrund bestimmt)

Eine jahrelange Untätigkeit des Vereins führt nicht zu dessen Auflösung.

Die Anmeldung ist von den Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Zahl zu unterschreiben. Im Fall der Auflösung samt Liquidation haben die sog. Liquidatoren zu unterschreiben (diese können durchaus personenidentisch mit dem bisherigen Vorstand sein).

Die Anmeldung hat zu beinhalten: die Angabe des Beendigungsgrundes
zusätzlich bei Auflösung die Angabe der Liquidatoren unter
Angabe des Umfangs ihrer Vertretungsmacht

Der Anmeldung sind im Fall der Auflösung folgende Unterlagen beizufügen:

- Niederschrift (Protokoll) der Mitgliederversammlung in Kopie
Inhalt: Beschluss zur Auflösung, ggf. Wahl der Liquidatoren, soweit dies nicht bereits in der Satzung geregelt ist

Die Auflösung des Vereins ist immer durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. Dabei sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt in dem Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hatte.

Erlöschen ist der Verein im Fall der Auflösung erst, wenn nach der Verteilung des Vereinsvermögens (Liquidation) die Abwicklung beendet ist und dies im Vereinsregister eingetragen wurde (weitere Anmeldung erforderlich). Das Registerblatt kann vom Vereinsregister geschlossen werden, wenn seit mind. 1 Jahr ab Eintragung der Auflösung keine weitere Eintragung erfolgt und eine schriftliche Anfrage des Registergerichts beim Verein unbeantwortet geblieben ist.